

## Landsgemeindebeschluss zur Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizeri- schen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,  
in Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom  
28. April 2012,

beschliesst:

### I.

Art. 5a wird eingefügt:

<sup>1</sup>Das Volkswirtschaftsdepartement ist zuständig für:

Art. 246 Abs. 2 OR Vollziehung einer Schenkungsaufgabe im öffentlichen Inter-  
esse

Art. 268b Abs. 1 und Mithilfe Retentionsrecht  
Art. 299c OR

Art. 451 Abs. 1 OR Hinterlegung einer bestrittenen auf dem Frachtgut haften-  
den Forderung

Art. 482 Abs. 1 OR Bewilligung zur Ausgabe von Warenpapieren

Art. 522 Abs. 2 OR Anerkennung einer Pfrundanstalt

Art. 524 Abs. 3 OR Genehmigung Hausordnung einer Pfrundanstalt

Art. 1032 OR Hinterlegung Wechselsumme

Art. 1155 Abs. 2 OR Verhängung von Ordnungsbussen an Lagerhaltende

<sup>2</sup>Es bestimmt die für den Vollzug erforderlichen Personen oder Amtsstellen.

Volkswirt-  
schaftsdeparte-  
ment

**II.**

Art. 7a wird eingefügt:

Mietsachen

<sup>1</sup>Die Hinterlegung von Mietzinsen (Art. 259g und Art. 288 OR) ist bei der Landesbuchhaltung vorzunehmen.

<sup>2</sup>Die Genehmigung der Formulare zur Mitteilung von Kündigungen und Mietzinserhöhungen (Art. 266l Abs. 2 und Art. 269d Abs. 1 OR) obliegt der Standeskommission. Die Genehmigung blosser Formularanpassungen kann sie einer anderen Stelle übertragen.

**III.**

Art. 7b wird eingefügt:

Gesamt- und  
Normalarbeits-  
verträge

<sup>1</sup>Die Standeskommission ist zuständig für die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen im Kanton und für allfällige Aufhebungen. Für das Verfahren und die Massnahmen gemäss Bundesgesetzgebung ist das Volkswirtschaftsdepartement zuständig.

<sup>2</sup>Die Standeskommission erlässt die gemäss Bundesrecht erforderlichen Normalarbeitsverträge, soweit nicht in einem anderen Gesetz eine abweichende Zuständigkeit festgelegt ist.

**IV.**

In Art. 10 wird ein Abs. 4 eingefügt:

<sup>4</sup>In Beschwerdeverfahren im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes bestehen keine Gerichtsferien, worauf in der Rechtsmittelbelehrung hinzuweisen ist.

**V.**

In Art. 11 wird ein Abs. 3 eingefügt:

<sup>3</sup>Die Einwohnerkontrolle kann Geburten, Todesfälle, Trauungen und Eintragungen von Partnerschaften veröffentlichen oder veröffentlichen lassen, wenn:

- a) die Einwilligung der Betroffenen, bei Todesfällen der Personen, die für die Erbschaft handeln können, vorliegt;
- b) gewährleistet ist, dass allfällige Internetveröffentlichungen nach spätestens 20 Tagen von der Internetseite entfernt werden.

**VI.**

Art. 12a wird eingefügt:

<sup>1</sup>Die Aufsicht über die Beurkundungstätigkeit der Rechtsanwälte obliegt der Anwaltskammer, jene über die weiteren Urkundspersonen der Standeskommission. Aufsicht

<sup>2</sup>Die Aufsichtsbehörden überwachen die Tätigkeit der Urkundspersonen und sprechen nötigenfalls Sanktionen aus.

<sup>3</sup>Sie können bei Pflichtverletzungen Rügen erteilen, Bussen bis Fr. 20'000.– aussprechen und die Beurkundungsbefugnis teilweise oder ganz entziehen. Für Rechtsanwälte gelten die Disziplinar massnahmen gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 (BGFA) sinngemäss.

**VII.**

Art. 12b wird eingefügt:

<sup>1</sup>Die Urkundspersonen können öffentliche Urkunden elektronisch ausfertigen. Elektronische Beurkundung

<sup>2</sup>Sie können die Übereinstimmung der von ihnen erstellten elektronischen Kopien mit Originaldokumenten auf Papier sowie die Echtheit von Unterschriften elektronisch beglaubigen.

**VIII.**

Art. 32a wird eingefügt:

<sup>1</sup>Jeder Erbe ist berechtigt, das Erbschaftsamt schriftlich um amtliche Mitwirkung bei der Erbteilung zu ersuchen (Art. 609 Abs. 2 ZGB). Dieses Recht gilt nicht, wenn ein Willensvollstrecker eingesetzt ist oder eine Erbteilungsklage erhoben ist. Amtliche Teilung

<sup>2</sup>Das Erbschaftsamt entwirft aufgrund der Akten und der Ergebnisse allfälliger Erbenverhandlungen einen Teilungsvertrag.

<sup>3</sup>Erachtet das Erbschaftsamt eine Einigung als aussichtslos oder stimmen seinem Teilungsvorschlag innert gesetzter Frist nicht alle Erben schriftlich zu, wird das Verfahren eingestellt.

**IX.**

Art. 60 Abs. 2, 2. Satz, lautet neu:

Vorbehalten bleiben durch Bestimmungen des öffentlichen Rechts geschützte Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken, Feld- und Ufergehölze.

**X.**

Art. 62 Abs. 3 lautet neu:

<sup>3</sup>Grünhecken dürfen nicht höher als zwei Meter stehen gelassen werden.

**XI.**

Art. 64 lit. b lautet neu:

b) das Heranziehen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Privaten zu Beitragsleistungen an die Regulierung des Wasserstandes und des Abflusses der Seen und die Schaffung künstlicher Sammelbecken (Art. 15 WRG).

**XII.**

Art. 73 lautet neu:

Konzessionsfälle

Für den Bau und die Nutzung von Wasserwerken und Stauweihern an öffentlichen Gewässern sowie für das Ableiten von Wasser aus öffentlichen Gewässern ist eine Konzession erforderlich.

**XIII.**

Art. 74 Abs. 2 lautet neu:

<sup>2</sup>Öffentlichrechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind innert 20 Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich bei der Standeskommission anzubringen. Sie überweist privatrechtliche Einsprachen dem Vermittler.

**XIV.**

In Art. 75 werden Abs. 3 und 4 neu eingefügt:

<sup>3</sup>Die Konzession legt das Erforderliche für die Nutzung fest, insbesondere deren Inhalt, Umfang und Dauer sowie die Bedingungen, unter denen die Erstellung der Anlage und die Verwertung oder allfällige Fortleitung der gewonnenen Kraft oder des Wassers erlaubt wird.

<sup>4</sup>Für die Wassernutzung werden Konzessionsgebühren von 2 Rp. bis 40 Rp. pro m<sup>3</sup> und Jahr erhoben. Die Gebühr richtet sich nach dem mit der Konzession voraussichtlich erlangten wirtschaftlichen Vorteil.

**XV.**

Art. 77 lautet neu:

Die Standeskommission kann die Erlaubnis zum Beginn der Bauarbeiten von der Vorlage und Genehmigung technischer Detailpläne, eines Finanzausweises, eines Versicherungsnachweises oder einer Sicherheitsleistung abhängig machen.

Ergänzende  
Nachweise

**XVI.**

In Art. 79 wird ein Abs. 2a eingefügt:

<sup>2a</sup>Auf eine Erneuerung, Erweiterung oder Übernahme einer Konzession gelangt das Verfahren für eine Neukonzessionierung sinngemäss zur Anwendung.

**XVII.**

Art. 83 Abs. 1 lautet neu:

<sup>1</sup>Wer neue Wasserwerke anlegt oder schon bestehende wesentlich verändert oder Kraftübertragungen oder Wasserableitungen ohne Bewilligung der Standeskommission vornimmt, ist vom Gericht mit Fr. 1'000.– bis Fr. 20'000.– zu büssen und zu verpflichten, vollen Schadenersatz zu leisten.

**XVIII.**

Art. 84 Abs. 1 lautet neu:

<sup>1</sup>Konzessionsinhaber, welche den Bestimmungen der Konzession zuwiderhandeln, sind mit einer Busse von Fr. 500.– bis 10'000.– zu belegen. Im Rückfalle kann die Konzession entzogen werden.

**XIX.**

Art. 99 Abs. 1 lautet neu, Abs. 3 wird eingefügt:

<sup>1</sup>Der Grosse Rat erlässt die für den Vollzug dieses Gesetzes und des Bundeszivilrechts erforderlichen Regelungen.

<sup>3</sup>Für die Aufsicht über die Stiftungen und für die elektronische Beurkundung und Beglaubigung regelt die Standeskommission das Erforderliche.

**XX.**

Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 2018 in Kraft.